OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752680/2/BP/CK

Datum:
Linz, 2. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des V B, geb. x, StA Türkei, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25. April 2022, GZ: BA-4-AEG/59621, betreffend Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem § 71 AVG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist bewilligt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, durch Hinterlegung rechtskräftig zugestellt am 3. Dezember 2021, nahm der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1. die rechtskräftig mittels Bescheid abgeschlossenen Verfahren hinsichtlich des Verlängerungsantrages des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 3. Dezember 2018 sowie der Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG von Amts wegen wieder auf, wies 2. den Verlängerungsantrag vom 3. Dezember 2018 gemäß §§ 46, 27 NAG iVm § 11 Abs 1 Z 4 iVm § 30 NAG ab, und wies 3. die Verlängerungsanträge vom 7. Jänner 2020 und 21. Dezember 2020 mangels Vorliegens eines gültigen Aufenthaltstitels gemäß § 24 NAG zurück.

I.2. Mit Schreiben vom 26. Jänner 2022 stellte der nunmehr rechtsfreundlich vertretene Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und verfasste zudem ein Beschwerdeschreiben.
Hinsichtlich der Wiedereinsetzung führte der Bf im Wesentlichen aus, dass er mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 13. August 2021 darüber informiert worden sei, dass beabsichtigt werde, die Verfahren betreffend seine Aufenthaltstitel wiederaufzunehmen und in weiterer Folge ab bzw zurückzuweisen. Er habe dazu Stellung genommen. Der Bf habe sich am 13. Dezember 2021 persönlich zur belangten Behörde begeben, um den Verfahrensstand zu erfragen. Es sei ihm mitgeteilt worden, dass eine Entscheidung bereits am 3. Dezember 2021 abgefertigt worden sei. Der Inhalt der Entscheidung sei ihm nicht mitgeteilt worden. Der Bf habe um Ausfolgung der Entscheidung gebeten, was ihm verwehrt wurde, da die zuständige Sachbearbeiterin nicht anwesend gewesen sei. Die Bekannte des Bf, U M, habe diesbezüglich mehrmals per E-Mail bei der belangten Behörde urgiert. Schließlich sei dem Bf der Bescheid erst am 17. Jänner 2022 zur Kenntnis gebracht worden. Der Bf habe zu keinem Zeitpunkt eine Verständigung über die Hinterlegung eines Schriftstückes an seiner Adresse vorgefunden. Wäre dies der Fall gewesen, hätte er selbständig umgehend dieses Schriftstück behoben und Kontakt mit seinem Rechtsvertreter aufgenommen, um die Entscheidung binnen offener Frist zu bekämpfen. Erst durch die Ausfolgung des Bescheides am 17. Jänner 2022 sei der Bf über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt worden. Es sei jedenfalls davon auszugehen, dass ein für ihn unabwendbares und unvorhergesehenes Ereignis vorliege, welches ihn an der Fristwahrung gehindert habe. An diesem Umstand treffe ihn keinerlei Verschulden. Er sei stets in Österreich gemeldet gewesen und kontrolliere auch jeden Tag seinen Postkasten. Weiters habe er mit seiner Bekannten mehrmals per E-Mail bei der belangten Behörde betreffend die Entscheidung urgiert und auch persönlich bei der belangten Behörde um Ausfolgung der Entscheidung gebeten, was ihm aus unerklärlichen Gründen verwehrt worden sei. Erst durch die Ausfolgung am

17. Jänner 2022 habe der Bf Kenntnis von der Erlassung des gegenständlichen Bescheides erlangt, weshalb die Frist für die Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages gewahrt sei.

I.3. Mit Bescheid vom 25. April 2022, GZ: BA-4-AEG/59621, wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 71 AVG ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass nicht ausgeführt worden sei, was der Bf üblicherweise unternehmen würde, um sicherzustellen, dass er von Schriftstücken oder Hinterlegungsanzeigen rechtzeitig Kenntnis erlange. Es sei zudem nicht angeführt worden, ob bereits Kontakt mit der Post aufgenommen worden sei hinsichtlich allfälliger Zustellprobleme. Es würden sämtliche nähere Angaben zu dem entsprechenden Vorbringen fehlen. Es sei nicht angeführt worden, was der Bf unternommen hätte, um sicherzustellen, dass er von den betreffenden Schriftstücken Kenntnis erlangt. Es sei ihm daher nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Versäumung der Frist kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffe. Bei dem Rückschein des RSb-Briefes betreffend die Zustellung des angefochtenen Bescheides durch Hinterlegung am 3. Dezember 2021, welcher den Vermerk aufweise, dass die Verständigung über die Hinterlegung in den Briefkasten eingelegt worden sei, handle es sich um eine öffentliche Urkunde. Diese habe die Vermutung der Richtigkeit für sich. Die Behauptung der Unrichtigkeit der Urkunde sei entsprechend zu begründen und die Beweise seien anzuführen. Alleine das Vorbringen, dass keine rechtswirksame Zustellung erfolgt sei, da der Bf keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden hätte, könne diese Vermutung nicht widerlegen. Es hätten jedenfalls nähere Ausführungen erfolgen müssen, ob es etwa bereits des Öfteren zu Zustellproblemen im Haus gekommen sei.

I.4. Gegen den Bescheid betreffend die Abweisung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass es ihm sehr wohl gelungen sei glaubhaft darzulegen, dass ihn kein Verschulden an der Versäumung der Frist treffe. Er habe diesbezüglich auch einen E-Mail-Verkehr vorgelegt und eine Zeugin namhaft gemacht. Darüber hinaus habe er sehr wohl vorgebracht, dass er Nachforschungen bei der Post angestellt habe (siehe E-Mail von Frau M vom 12. Jänner 2022). Die belangte Behörde habe sich mit den von ihm vorgelegten E-Mail-Konvolut in keiner Weise auseinandergesetzt. Warum die belangte Behörde seinen Angaben dennoch keinen Glauben schenke, werde in keiner Weise nachvollziehbar begründet.

I.5. Mit Schreiben vom 23. Juni 2022, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht am 29. Juni 2022, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.7. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bescheid der belangten Behörde vom 30. November 2021, GZ: BA-4-AEG/59621, wurde dem Bf durch Hinterlegung am 3. Dezember 2021 zugestellt. Am 13. Dezember 2021 wurde der Bf bei der belangten Behörde vorstellig, um den Verfahrensstand zu erfragen. Er wurde über die Abfertigung der Entscheidung, jedoch nicht über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt. Seiner Bitte um Ausfolgung bzw In-Kenntnis-Setzung des Inhalts des Bescheides kam die belangte Behörde zunächst nicht nach.

Eine Bekannte des Bf, Frau U M verfasste am 21. Dezember 2021 ein E-Mail an die Sachbearbeiterin der belangten Behörde, welches auszugsweise lautet:

„[...]
Herr V B war am 13.12.2021 beim Magistrat, um nochmals nachzufragen. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass die Entscheidung per Einschreiben am 03.12.2021 abgeschickt wurde. Da weder er, noch seine Frau, den Brief bis heute erhalten haben, möchte ich Sie um Auskunft bitten, ob der Brief zu ihm nach Linz, oder zu seiner Frau in die Türkei geschickt wurde.
[...]“

Die Sachbearbeiterin antwortete per E-Mail vom 23. Dezember 2021, welches auszugsweise lautet:

„[...]
der Bescheid wurde direkt an Herrn B zugestellt. Laut vorliegendem RSb-Zustellnachweis wurde am 02.12.2021 ein Zustellversuch unternommen und der Brief wurde hinterlegt und konnte seit dem 03.12.2021 beim zuständigen Postamt abgeholt werden.
[...]“

Daraufhin verfasste Frau M das E-Mail vom 27. Dezember 2021, welches auszugsweise lautet:

„[...]
ich habe Herrn V B Ihre Antwort mitgeteilt und er hat mir versichert, dass er täglich seinen Briefkasten leert und keine Verständigung für die Hinterlegung des RSb-Briefes bekommen hat.
Da ihm der Brief ohne abholschein nicht ausgehändigt wird und die Abholfrist sicher schon verstrichen ist, war er heute beim Magistrat.

Leider konnte er Sie dort nicht antreffen und es konnte ihm auch niemand sagen, wo der Brief jetzt ist, bzw. wie er ihn bekommen kann.
Deshalb ersuche ich Sie, mir mitzuteilen, wie Herr B nun weiter vorgehen soll.
[...]“

Die Sachbearbeiterin der belangten Behörde antwortete per E-Mail vom 29. Dezember 2021, dass sie den Fall entsprechend prüfen und sich dann bei Frau M bzw dem Bf melden werde.

Per E-Mail vom 12. Jänner 2022 schrieb Frau M Folgendes:

„[...]
nachdem nun einige Zeit vergangen ist, und ich weder von der Post, bei der ich eine Nachforschung angefordert habe, noch von Ihnen eine Antwort erhalten habe, erlaube ich mir, nochmals wegen des Bescheides für Herrn V B nachzufragen. Können Sie mir bitte sagen, wo der Bescheid jetzt ist bzw. wie Herr B ihn nun endlich erhalten kann.
[...]“

Daraufhin antwortete die Sachbearbeiterin der belangten Behörde mit E-Mail vom 13. Jänner 2022 wie folgt:

„[...]
der Bescheid von Herrn B gilt mit 03.12.2021 als zugestellt. Dieser Bescheid ist somit mit 31.12.2021 in Rechtskraft erwachsen. Herr B kann sich natürlich eine Kopie des rechtskräftigen Bescheides abholen.
[...]“

Am 17. Jänner 2022 wurde der Bf durch Ausfolgung des Bescheides über dessen Inhalt in Kenntnis gesetzt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die einschlägige Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 33/2013, lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 71. (1) Gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, daß kein Rechtsmittel zulässig sei.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.
(3) Im Fall der Versäumung einer Frist hat die Partei die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.
(4) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist die Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat.
[...]“

III.2. Die einschlägige Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 109/2021, lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.
(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.
(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,

bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.
(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.
[…]“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muss die Partei glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Zudem muss der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses oder nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Berufung Kenntnis erlangt hat, gestellt werden.

IV.2. Beginnend mit dem Erkenntnis VwSlg 9024 A/1976, das zwar zu § 46 Abs 1 VwGG erging, infolge der gleichartigen Regelung der Wiedereinsetzung in § 71 Abs 1 Z 1 AVG und § 33 Abs 1 VwGVG aber auch dafür maßgeblich ist (VwGH 03.10.1977, 2583/76; 11.05.1984, 83/02/0501; 07.10.1993, 93/01/0673), vertritt der VwGH in stRsp in Übereinstimmung mit der hL die Auffassung, dass als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen sei (vgl VwSlg 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 11/0122/80; 16.01.1991, 89/01/0399; 17.11.1994, 94/09/0218). Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist oder der mündlichen Verhandlung kausal sein (VwGH 20.11.1980, 3315/78), dh der Wiedereinsetzungswerber muss dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl VwGH 31.01.1990, 89/03/0254; 23.03.1990, 99/02/0023; 20.06.2008, 2008/01/0073). Das Ereignis muss vor Ablauf der versäumten Frist eingetreten sein (vgl VwGH 21.09. 1990, 90/11/0145; 09.10. 1990, 90/11/0177; 23.06.2008, 2008/05/0122). Die Partei muss an der zeitgerechten Vornahme einer befristeten Prozesshandlung durch ein Ereignis verhindert gewesen sein, das sie nicht vorhergesehen hat oder dessen Eintritt sie nicht abwenden konnte (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 72 (Stand 1.1.2020, rdb.at) Rz 37).

Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht (von dieser Partei) nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; vgl auch VwGH 29.11.1994,

94/05/0318; 03.04.2001, 2000/08/0214). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (VwSlg 9024 A/1976 verst Sen; VwGH 24.11.1986, 86/10/0169; 15.09.2005, 2004/07/0135). Ein unabwendbares Ereignis liegt vor, wenn sein Eintritt vom Willen des Betroffenen nicht verhindert werden kann (VwGH 28.02.1974, 1700/73; 24.01.1996, 94/12/0179; 31.03.2005, 2005/07/0020).

IV.3. Nach § 71 Abs 1 Z 1 AVG und § 33 Abs 1 VwGVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist oder der mündlichen Verhandlung kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Ein Verschulden der Partei steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand demnach nur dann entgegen, wenn es den „minderen Grad des Versehens“ übersteigt. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (VwGH 17.05.1990, 90/06/0062; 19.05.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), die dann vorliegt, wenn dem Wiedereinsetzungswerber ein Fehler unterlaufen ist, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch begeht (VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.05.2001, 99/06/0039; 01.06.2006, 2005/07/0044; vgl auch VfGH 08.06.2017, E 532/2017; 11.10.2017, E 2959/2017). Der Wiedereinsetzungswerber darf also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, dh er darf die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (VwGH 08.10.1990, 90/15/0134; 27.06.2008, 2008/11/0099; 08.10.2014, 2012/10/0100).

Da es auf die persönlichen Fähigkeiten des Antragstellers ankommt, fällt seine Rechtskundigkeit und seine Erfahrung im Umgang mit Behörden besonders ins Gewicht. Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insb an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 11.06.2003, 2003/10/0114; 26.06.2008, 2008/05/0122). Kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden kann beispielsweise angenommen werden, wenn die Partei trotz täglicher sorgfältiger Entleerung des Hausbrieffaches während des gesamten Hinterlegungszeitraums keine Hinterlegungsanzeige vorgefunden hat (VwGH 06.05.1997, 97/08/0022; 21.12.1999, 97/19/0217; 04.02.2000, 97/19/1484).

IV.4. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur aufgrund und im Rahmen eines Antrags (VwGH 21.05.1997, 96/21/0574) einer Verfahrenspartei bewilligt werden. Für die Beurteilung, ob die zweiwöchige Frist zur Einbringung des

Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingehalten, dh der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, sind die Berechnungsregeln der §§ 32 f AVG maßgeblich (vgl VwGH 18.10.2000, 95/08/0330; ferner VwGH 05.10.1994, 94/03/0241 zu § 46 VwGG). Entscheidend für die Zulässigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags ist, dass die Frist, innerhalb der die jeweilige Handlung vorzunehmen gewesen wäre, auch tatsächlich versäumt wurde (VwGH 29.09.1993, 92/12/0018; VwSlg 15.935 A/2002), sie also ungenutzt verstrichen ist, weil bei noch offener Frist ohnehin die Möglichkeit besteht bzw bestanden hätte, die Prozesshandlung rechtzeitig vorzunehmen (VwGH 21.05.1992, 92/09/0009; vgl auch VwSlg 14.228 A/1995).

Die Frist für den Wiedereinsetzungsantrag beginnt mit dem Wegfall des (unvorhergesehenen oder unabwendbaren) Ereignisses, das zur Versäumung geführt hat bzw mit dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat. Die bloße Kenntnis von der „Existenz“ eines abweisenden Bescheides ist dem Wegfall des Hindernisses iSd § 71 Abs 2 AVG und § 33 Abs 3 VwGVG dann nicht gleichzusetzen, wenn dem Wiedereinsetzungswerber dadurch die maßgebenden Umstände (die sich beispielsweise aus der Begründung des Bescheides ergeben) nicht zur Kenntnis gebracht worden sind, welche ihn erst in die Lage versetzt hätten, ein Rechtsmittel mit ausreichendem Inhalt zu erheben (VwGH 15.09.1994, 94/19/0393). Hat die Partei vom Inhalt des abweisenden Bescheides (einschließlich seiner Begründung) keine Kenntnis, ist sie idR gehindert, die versäumte Verfahrenshandlung durch Vornahme der dafür notwendigen rechtlichen Schritte nachzuholen, weshalb die Frist zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrags nicht zu laufen begonnen hat (VwGH 15.09.1994, 94/19/0393; vgl auch VwGH 21.05.1992, 92/09/0009; 16.03.1994, 94/01/0121; 26.09.2018, Ra 2017/17/0015).

IV.5. Zwar wusste der Bf, der vorbrachte, keine Verständigung über die Hinterlegung des Bescheides bei der Poststelle erhalten zu haben, aufgrund seiner selbständigen Nachfrage bei der belangten Behörde am 13. Dezember 2021 von der Existenz eines Bescheides, somit noch innerhalb der Beschwerdefrist, allerdings wurde er nicht vom Spruch des Bescheides oder dessen Begründung in Kenntnis gesetzt. Auch die am 21. Dezember 2021 – und damit weiterhin innerhalb der Beschwerdefrist – beginnenden Versuche der Bekannten des Bf, Informationen bezüglich des Bescheides zu erhalten, verliefen ins Leere. Während die Sachbearbeiterin der Bekannten des Bf auf deren Mitteilung, dass der Bf am 27. Dezember 2021 nochmals bei der belangten Behörde gewesen sei, ihm aber niemand sagen habe können, wo der Brief jetzt sei bzw wie er ihn bekommen könne, mit E-Mail vom 29. Dezember 2021 (somit knapp vor dem Ende der Beschwerdefrist am 31. Dezember 2021) noch antwortete, den Fall entsprechend zu prüfen und sich zu melden, stellte diese die Bekannte bzw den Bf – nach weiterer Urgenz – mit E-Mail vom 13. Jänner 2022 vor die vollendete Tatsache der

Rechtskraft des Bescheides. Erst am 17. Jänner 2022 wurde der Bf durch Ausfolgung des Bescheides über den Inhalt in Kenntnis gesetzt.

Im gegenständlichen Fall ist somit – unabhängig von dem Vorbringen der mangelnden Kenntnis der Zustellung – das unvorhergesehene bzw unabwendbare Ereignis vielmehr darin zu erblicken, dass die belangte Behörde dem Bf trotz mehrmaliger Nachfrage innerhalb der offenen Beschwerdefrist den Bescheidinhalt nicht zur Kenntnis brachte, sondern lediglich mitteilte, dass die Entscheidung bereits abgefertigt worden sei. Mit E-Mail vom 13. Jänner 2022 informierte die belangte Behörde den Bf schließlich über die Rechtskraft des Bescheides. Den Bf trifft diesbezüglich keinerlei Verschulden, zumal er sich in sorgfältiger Art und Weise noch innerhalb der Beschwerdefrist bei der Behörde über den Verfahrensstand erkundigte. Zudem ist der am 26. Jänner 2022 gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung iSd gesetzlichen Bestimmung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses – nämlich der Ausfolgung des Bescheides an den Bf am 17. Jänner 2022 – erfolgt.

IV.6. Im Ergebnis war der Beschwerde daher stattzugeben und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist zu bewilligen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree